

Herrn
Werner Kalinka, MdL
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Landeshaus

24105 Kiel

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16 / 160

Staatssekretär

Kiel, 12. Juli 2005

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
im Zusammenhang mit der sich aus Artikel 22 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ergebenden Informationspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag möchte ich Sie darüber unterrichten, dass künftig das nach den Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe vorgesehene Gesetzesvorblatt einen Hinweis darüber enthalten wird, in welcher Weise dieser Informationsverpflichtung nachgekommen worden ist. Diese Maßnahme soll dazu dienen, das Informationsrecht des Landtages im formalisierten Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens auf Seiten der Landesregierung besser einzubinden, gleichzeitig aber auch dem Landtag die Möglichkeit zu geben, sich über den bisherigen Verfahrensablauf gesichert informieren zu können. Die vorgesehene Fassung des geänderten Vorblattes übersende ich anbei zur Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Lorenz

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-3003
e-mail: ulrich.lorenz@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de

1. Vorblatt für Gesetzentwürfe nach Ziffer 3.1

„Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetzesbezeichnung

A. Problem

(Problemlage, Anlass, Notwendigkeit - Ziffer 1.1)

B. Lösung

(Gewählte Lösung des Problems und Begründung für den eingeschlagenen Lösungsweg)

C. Alternativen

(Mögliche Alternativen und Begründung, warum sie unberücksichtigt blieben.)

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Darstellung der erwarteten Kosten für die öffentlichen Haushalte; Möglichkeiten der Kostendeckung unter Beachtung des Artikels 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexität). Auf Nummer 6 der mit den kommunalen Landesverbänden geschlossenen Beteiligungsvereinbarung zur Kostenfolgeabschätzung wird hingewiesen.

2. Verwaltungsaufwand

Darstellung des Verwaltungsaufwandes, der durch den Vollzug der Vorschrift entsteht, auch soweit er zu keiner Erhöhung von Haushaltsansätzen führt (soweit Kommunen betroffen sind auch unter Beachtung des Konnexitätsprinzips).

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Darstellung der direkten kostenmäßigen Auswirkungen sowie des Vollzugsaufwandes in Wirtschaftsunternehmen, insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Nach Möglichkeit konkrete Zahlenangaben, die ggf. auch schätzungsweise zu ermitteln sind (vgl. auch Ziffer 1.5); unmittelbare Kostenauswirkungen; verminderter, gleicher oder erhöhter Verwaltungsaufwand; die Angaben sind

erforderlich, auch wenn keine Änderung der Haushaltsansätze erfolgt.

E Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Darstellung der rechtzeitigen und vollständigen Unterrichtung des Landtages über die Vorbereitung von Gesetzen, insbesondere im Zusammenhang mit Staatsverträgen.

F Federführung"